

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung am 04.06.2015 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Neu: Man spricht anstelle des Spielerpasses von Spielberechtigung

Änderung § 33 Vorlage der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn oder spätestens bei erstmaliger Einwechslung unaufgefordert dem Schiedsrichter vorzulegen.
 - 1.1 Die Spielberechtigung kann durch:
 - die Spielerpässe
 - die Spielberechtigungsbeseinigung des Verbandes
 - den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. § 33 Nr. 7) nachgewiesen werden.

1.2. Die Spielberechtigung kann im Herren- und Frauenbereich auch durch die Spielberechtigungsliste im Spielfuß, auf der das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist, nachgewiesen werden.

2. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im Antrag stellenden Verein voraus.
 - Ordnungsgemäßer Spielerpass
 3. Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:
 - 3.1 aktuelles Lichtbild
 - 3.2 Name und Vorname(n)
 - 3.3 Geburtstag
 - 3.4 eigenhändige Unterschrift
 - 3.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 3.6 Passnummer/Vereinsnummer
 - 3.7 Name des Vereins und Vereinsstempel der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbinden
- Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass bzw. in der Spielberechtigungsliste, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Jeder Missbrauch des Spielerpasses wird bestraft.

Kein ordnungsgemäßer Spielerpass:

4. Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter „sonstige Vorkommisse“ vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.
5. Stellt der Schiedsrichter fest, dass das Lichtbild eines Spielers diesen nicht eindeutig als Inhaber des Spielerpasses ausweist, muss der Schiedsrichter das Lichtbild durchstreichen, den Verein informieren und den Pass an den Verein zurückgeben. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel erneuert wird.

- 5.1 Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass das Lichtbild fehlt, so kann der Spieler durch Vorlage eines gültig amtlichen Lichtbildausweises am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass das Lichtbild entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingesetzt wird.

- 5.2 Stellt der Schiedsrichter fest, dass bei einem Spielerpass der Vereinsstempel auf dem Lichtbild fehlt, so kann der Spieler trotzdem am Spiel teilnehmen. Der Vorgang wird im ESB/Spielberichtsbogen unter sonstige Vorkommisse vermerkt. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein

muss dafür Sorge tragen, dass der Stempel entsprechend Nr. 3 für das darauffolgende Spiel eingetragen wird.

6. Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Vorgang wird im Spielberichtsbogen unter „sonstige Vorkommisse“ vermerkt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.

Detail – Online - Spielberechtigung

7. Bei Vorlage des Ausdrucks der Detail-Spielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online sind die Spieler zur Teilnahme an Spielen jeder Art ohne Vorlage des Spielerpasses berechtigt. Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit. Wird ein Spieler ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, eingesetzt, so ist dieser Verstoß mit einer Geldstrafe gemäß § 77 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden, Spielwertung nach § 29.

Nichtvorlage Spielerpass

8. Spieler, die bei Spielbeginn nicht im Besitz eines Spielerpasses sind, können unter folgenden Voraussetzungen am Spiel teilnehmen:
 - 8.1 durch Vorlage einer vom Verband ausgestellten Spielberechtigungsbeseinigung mit amtlichen Lichtbildausweis oder
 - 8.2 durch Vorlage einer gültigen Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. Nr. 7) mit amtlichem Lichtbildausweis oder
 - 8.3. durch die Spielberechtigungsliste im Spielfuß, auf der das Foto hochgeladen worden ist oder
 - 8.4 durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder
 - 8.5 durch Bestätigung der Identität und Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter durch den im ESB/Spielbericht eingetragenen Mannschaftsverantwortlichen. Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne mindestens eine von den genannten Voraussetzungen der Pkt. 8.1 bis 8.5 zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

9. Bei Nachweis über die Spielberechtigungsliste im Spielfuß (§ 33 Pkt. 1-2) können Spieler mit fehlendem Foto unter folgenden Voraussetzungen am Spiel teilnehmen:
 - 9.1 durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Spielerpasses oder
 - 9.2 durch Vorlage einer vom Verband ausgestellten Spielberechtigungsbeseinigung mit amtlichen Lichtbildausweis oder

- 9.3 durch Vorlage einer gültigen Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online (vgl. Nr. 7) mit amtlichem Lichtbildausweis oder

- 9.4 durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder
- 9.5 durch Bestätigung der Identität und Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter durch den im ESB/Spielbericht eingetragenen Mannschaftsverantwortlichen. Der Spieler hat sich zur Prüfung der Identität zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

- Nimmt ein Spieler an einem Spiel teil, ohne mindestens eine von den genannten Voraussetzungen der Pkt. 9.1 bis 9.5 zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Meldung des Schiedsrichters

- 9.10. Über Vorkommisse nach Nrn. 8.4, und 8.5, 9.4 und 9.5, hat der SR eine Meldung zu verfassen, sofern der/die fehlende ordnungsgemäße Spielerpass/Spielberechtigung unmittelbar nach Spielende dem Schiedsrichter nicht vorgelegt werden kann. In diesem Falle hat der Verein den Spielerpass innerhalb von 10 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

- 10.1 Weist der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommisse nach Nr. 10 innerhalb dieser Frist nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.
- 11.2 Kann der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommisse nach Nr. 10 innerhalb von 10 Tagen nach dem Spiel nicht nachweisen, erfolgt eine Spielverlustwertung nach § 29, sowie eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung. **Inkrafttreten ab 15.06.2015.**